

Satzung des Förderverein Kinder der Hans-Claussen-Schule

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kinder der Hans-Claussen-Schule“ (nachstehend 'Verein') und ist in das Vereinsregister Pinneberg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 25421 Pinneberg.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2.1. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Insbesondere stellt sich der Verein die Aufgabe, die Arbeit der Hans-Claussen-Schule ideell und materiell zu fördern, zum Wohle der Schüler/innen und zur Verbesserung der Schulverhältnisse.

Die vorhandenen Mittel sollen insbesondere bereitgestellt werden für schulspezifische Vorhaben, für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie für die Verschönerung und Ausgestaltung der Schule.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein führt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich in Form einer Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins zu richten. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann binnen Monatsfrist ab Zugang Beschwerde eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Mitglied des Vereins können Erziehungsberechtigte der Schüler/innen der Hans-Claussen-Schule werden. Darüber hinaus können natürliche volljährige und juristische Personen Mitglied des Vereins werden, die die Arbeit der Schule fördern und/oder die Verbundenheit mit der Schule zum Ausdruck bringen möchten.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder haben sich der Satzung des Vereins entsprechend zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Ausschluß, c) mit dem Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds muß schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluß kann erfolgen, a) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, b.) wegen gröblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, c) wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist (Stundung kann gewährt werden), d.) aus sonstigen wichtigen Gründen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch zu begründenden Beschluß. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist binnen Monatsfrist ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzulegen. Macht das Mitglied hiervon keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe der Mindestbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Dem Vorstand gehören an

- a.) die/der Vorsitzende
- b.) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c.) die Kassenwartin/ der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein allein.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vor allem hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- e) Entscheidung über Einzelausgaben im laufenden Geschäftsjahr
- f) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
- g) Entscheidung über Art und Umfang von Fördermaßnahmen und -leistungen.

Verletzt ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm aus seiner Funktion heraus obliegenden Pflichten, so hat er dem Verein den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Vorstandsmitglieder den Schaden gemeinsam zu verantworten, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, durch einfachen Mehrheitsbeschluß gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen. Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Nach Möglichkeit soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie voll geschäftsfähig sind. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Genehmigung des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von je zwei Jahren
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- f) Aussprache der Mitglieder

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist bzw. wenn es dem Kind des Mitgliedes im Rahmen des Schulbetriebes in den Räumen der Hans-Claussen-Schule zur Weiterleitung ausgehändigt wird. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen gültigen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muß diese durchgeführt werden. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat(inn)en statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut der Änderung angegeben werden.

§ 14

Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die §§ 11, 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 16

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vergangenen zwei Jahren auch nicht angehört haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben dem Vorstand darüber jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Stellen die Kassenprüfer/innen besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, eine Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag muß von beiden Kassenprüfer(inne)n unterzeichnet sein.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Hans-Claussen-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2.2. der Satzung zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat, z.B. für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 18

Schlußbestimmungen

In allen Fragen über Zweck und Grundsätze des Vereins ist, sofern die Satzung eine hinreichende Auslegung nicht zuläßt, ein Beschluß des Vorstandes maßgebend, bis die nächste Mitgliederversammlung zusammentritt und die endgültige Entscheidung trifft.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.